

» **Presseinformation 5/2023**

24.04.2023

Seite 1 von 2

IDW Praxishinweis: IDW setzt sich gegen Greenwashing ein

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat einen neuen Praxishinweis entwickelt, der Hilfestellungen und praktische Hinweise zur Prüfung bestimmter nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereitstellt. Anlass sind die erweiterten Anforderungen nach der EU-Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung, die seit Jahresbeginn durch die sogenannte Level-II-Anforderungen konkretisiert werden.

Düsseldorf, 24. April 2023 – Hierzu verlangt die EU-Offenlegungsverordnung von Finanzdienstleistern seit 2021 deutlich mehr Transparenz zu Nachhaltigkeitsrisiken. Seit Jahresbeginn gelten zudem die Level-II-Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der EU-Kommission. Private und institutionelle Investoren sollen durch konkretisierte Berichtspflichten leichter erkennen, wie Finanzunternehmen mit Nachhaltigkeitsrisiken umgehen und wie nachhaltig angebotene Finanzprodukte sind. Betroffen sind bestimmte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen und Versicherungsunternehmen.

Die EU-Kommission will damit der Sorge begegnen, dass Finanzunternehmen ihre Produkte „grüner“ oder „sozialer“ machen könnten, als sie tatsächlich sind. „Die konkretisierten Offenlegungspflichten fördern die Transparenz. Sie leisten einen Beitrag, Greenwashing vorzubeugen und ermöglichen eine bessere Vergleichbarkeit von Finanzprodukten“, erläutert Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Vorstandssprecher des IDW.

Wirtschaftsprüfer prüfen seit 2021 die Einhaltung der Anforderungen nach der EU-Offenlegungsverordnung. Vor dem Hintergrund erweiterter Prüfungsanforderungen hat das IDW den 2021 veröffentlichten IDW Praxishinweis 2/2021 unter Berücksichtigung der Level-II-Anforderungen zum *IDW Praxishinweis 1/2023* weiterentwickelt. Dies betrifft etwa Hinweise zur Prüfung, ob Transparenzpflichten bei sog. Art. 8- oder Art. 9-Fonds zur Nachhaltigkeit eingehalten werden.

„Die Level II-Anforderungen wie auch der IDW Praxishinweis sind wichtige Schritte zur Einschränkung von Greenwashing. Weitere müssen folgen“, stellt Vorstandssprecher Naumann

» Presseinformation 5/2023

24.04.2023

Seite 2 von 2

klar. Das IDW nimmt indessen auch die Regulatoren in die Pflicht: „Es bestehen noch Auslegungsfragen zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Zudem müssen sich Verfügbarkeit und Güte der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen über die Produkte und Unternehmen, in die investiert wird, noch verbessern“, sagt Naumann weiter. Dies betreffe auch die Transparenz von externen ESG-Ratingagenturen. „Prüf- und Überwachungspflichten seitens der BaFin und der Wirtschaftsprüfer können nicht garantieren, dass sich Greenwashing vollständig verhindern lässt. Es gilt, gemeinsam aufmerksam zu bleiben, um Greenwashing entschieden entgegenzuwirken“, betont Naumann.

» Kontakt:

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

Leiter Kommunikation: Holger Externbrink

Tersteegenstraße 14 | 40474 Düsseldorf | Tel.: 0211/4561-427 | Fax: 0211/4561-88427 |

E-Mail: holger.externbrink@idw.de | [Presseinformationen \(idw.de\)](https://www.idw.de/Presseinformationen) | Twitter: @IDW_DE

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), gegründet 1932, repräsentiert rd. 13.000 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, damit etwa 80% aller deutschen Wirtschaftsprüfer. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Das IDW wahrt die Interessen seiner Mitglieder, unterstützt deren Berufsausübung durch fachlichen Rat und berufsständische Standards, fördert die Aus- und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer und ihres beruflichen Nachwuchses und leistet umfassenden Mitgliederservice. Themen der Rechnungslegung und Prüfung, des Steuer- und Berufsrechts sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung sind Gegenstand der Tätigkeit des IDW. www.idw.de